

Zecken lauern nicht nur im Gras

Umgang mit Zecken bei Kindern und Jugendlichen in Kindertagesstätten und Schulen

Zum
Ausdrucken

Zum
Aushängen

Zum
Aushändigen

Hintergrund:

Mit steigenden Temperaturen – in der Zeit von April bis Oktober – ist das Risiko von Zeckenstichen am größten.

Zecken lauern auf Grashalmen und im Unterholz auf Menschen und Tiere, die sie im Vorbeigehen abstreifen.



Foto: Walter Müller

Grundsätzlich ist die bei uns vorkommende Zecke nicht giftig. Jedoch sind Zecken potenzielle Wirte für Bakterien und Viren, die bei Menschen ernsthafte Infektionskrankheiten hervorrufen können. Hierzu gehören neben dem Frühsommer-Meningoenzephalitis-Virus (FSME-Virus) vor allem Bakterien der Gattung „Borrelia burgdorferi“, die Lyme-Borreliose verursachen können.

Eine **Impfung gegen FSME** ist dann zu empfehlen, wenn man als Wanderer oder Naturfreund in Risikogebieten unterwegs ist. In Deutschland sind FSME-Risikogebiete in Landkreisen von Bayern, Baden Württemberg, Hessen und Thüringen ausgewiesen. In Rheinland-Pfalz ist bisher der Landkreis Birkenfeld als FSME-Risikogebiet betroffen.

Genereller Schutz vor Zeckenstichen:

- Bei Spaziergängen möglichst auf festen Wegen bleiben und Unterholz, hohes Gras und Hautkontakt zu bodennahen Pflanzen meiden.
- Beim Aufenthalt in möglichen Zeckengebieten feste Schuhe anziehen.
- Auf helle Kleidung achten, die den Körper weitestgehend bedeckt. Hierauf lassen sich die Zecken leichter auffinden.
- Nach dem Aufenthalt in möglichen Zeckengebieten, vor allem bei Kindern, den Körper sorgfältig nach Zecken absuchen. Bevorzugte Saugstellen sind am Kopf und am Hals sowie unter den Armen, zwischen den Beinen und in den Kniekehlen.

Empfehlungen der Unfallkasse Rheinland-Pfalz:

Kinder und Jugendliche stehen während des Besuchs und bei allen Veranstaltungen der Kindertageseinrichtungen und Schulen unter Aufsicht und Betreuung. Anstelle der Eltern müssen die Erzieherinnen und Erzieher bzw. Lehrkräfte als Verantwortliche handeln, wenn für die Kinder und Jugendlichen eine Gefahr besteht.

Das gilt auch, wenn Sie bei einem Kind oder einem Jugendlichen eine Zecke bemerken!

Nach dem Entdecken sollte eine Zecke unbedingt unverzüglich entfernt und nicht auf eine Zeckenentfernung nach dem Besuch der Kindertageseinrichtung oder Schule durch die Eltern der Kinder bzw. Jugendlichen gewartet werden.

Je schneller man eine Zecke entfernt, desto geringer ist die Gefahr einer Infektion!

Die Übertragungswahrscheinlichkeit der Borelliose-Erreger erhöht sich nach medizinischen Erkenntnissen mit der Verweildauer der Zecken. Das Infektionsrisiko steigt nach einer Saugzeit von mehr als 12 Stunden. Entfernt man die Zecke frühzeitig, ist das Übertragungsrisiko daher nur sehr gering. Die schnellstmögliche Entfernung der Zecke ohne Manipulation der Zecke ist von großer Bedeutung bei der Prävention der Borreliose. Das Warten auf einen Arzttermin erhöht hier eine vermeidbare Infektionswahrscheinlichkeit.

Was tun?

Auch Laien dürfen Zecken entfernen. Die Zecke sollte zwar schnellstmöglich, aber ruhig und besonnen entfernt werden. Wichtig ist bei der Entfernung, dass der Zeckenleib nicht gequetscht wird, da sonst Krankheitserreger in den Körper „ausgedrückt“ werden.

Die Verantwortlichen der Kindertageseinrichtungen und der Schulen sollten im Vorfeld mit den Erziehungsberechtigten die Verfahrensweise beim Zeckenbefall abprechen.

Informieren Sie die Erziehungsberechtigten in jedem Fall über das Entfernen einer Zecke und die weiteren durchgeführten Maßnahmen. Diese sollten dokumentiert werden.

Haftung

Die Erzieherinnen und Erzieher sowie die Lehrkräfte haften – auch bei unsachgemäßer Entfernung einer Zecke – nicht für Ansprüche der Kinder und Jugendlichen oder für die Aufwendungen der Unfallkasse, wenn doch eine Infektion auftritt. Ihre Haftung gegenüber den Kindern und Jugendlichen ist – wie in allen anderen Fällen –

beschränkt auf vorsätzliches Herbeiführen des Unfalls bzw. der Infektion. Für Ansprüche der Unfallkasse haften sie wegen der zu tragenden Aufwendungen nur bei grober Fahrlässigkeit, d.h. bei Nichtanstellen naheliegender Überlegungen.

Da die Unfallkasse die Entfernung der Zecken empfiehlt, wird sie solche Ansprüche nicht geltend machen können.

Darauf sollten Eltern achten:

Nach Zeckenstichen sollte man für mindestens eine Woche genau auf auftretende Hautveränderungen an der Einstichstelle achten. Besonders wenn eine kreisförmige Hautrötung auftritt sollte man einen Arzt bzw. eine Ärztin aufsuchen. Eine Borreliose kann im Frühstadium gut behandelt werden. Auch wenn in den Wochen nach einem Zeckenstich gesundheitliche Probleme auftreten, sollte man seinen Arzt bzw. seine Ärztin über den Zeckenstich informieren.

Haben Sie Fragen?

Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner finden Sie in unserer Präventionsabteilung:
Telefon: 02632 960-1620
E-Mail: info@ukrlp.de